

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Freitag, 11. November 2022 09:39

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]; FP-R301 (MHKBD); FP-A3 (MHKBD)

Betreff: WG: AE zu drei Anfragen des StGB NRW mdBu Billigung

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. November 2022, mit der Sie uns drei rechtliche Detailfragestellungen zugeleitet haben. Zu diesen können wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Frage 1 (§ 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW n. F.)

Hierzu können wir den folgenden klarstellenden Hinweis geben:

Das Entfallen der von Ihnen bezeichneten Passage aus der Begründung zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, nach der es für das Live-Streaming von Sitzungen - anders als bisher - künftig nicht mehr der Einwilligung aller Ratsmitglieder bedarf, sofern eine entsprechende Hauptsatzungsregelung getroffen ist, ist auf eine Kürzungsentscheidung im Rahmen der Schlussredaktion bei der Auswertung Verbändeanhörung zurückzuführen. Die in der Begründung zum Referentenentwurf angestellten und von Ihnen zitierten Erwägungen sind nach hiesiger Auffassung weiterhin zutreffend, sodass von hier in § 48 Absatz 4 Satz 2 GO NRW n. F. auch weiterhin eine Rechtsgrundlage für das Live-Streaming aus Sitzungen des Rat und anderer Gremien in dem dargestellten Sinn gesehen wird. Der maßgebliche Wortlaut der Neuregelung hat sich – anders als die Begründung – insoweit seit der Verbändeanhörung auch nicht mehr verändert.

Ich wären Ihnen dankbar, wenn künftige Anfragen auf dieser Basis einheitlich beantwortet würden. Um insoweit eine einheitliche Beratungspraxis zu erreichen, erhalten die anderen Spitzenverbände diese E-Mail nachrichtlich.

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich hoffe, dass wir Ihre Fragen damit beantworten konnten.